



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2020  
COM(2020) 429 final

2020/0202 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU–Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlage 2 und der Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von zwei Beschlüssen des mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrates zu vertreten ist.

Diese Beschlüsse betreffen zum einen die zur Anpassung an die Fassungen des Harmonisierten Systems von 2012 und 2017 erforderliche Aktualisierung der in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) Anlage 2 des Abkommens enthaltenen Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (im Folgenden „warenspezifische Ursprungsregeln“), und zum anderen die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Anhangs II.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika**

Mit dem Abkommen soll der bilaterale Handel zwischen der EU und Zentralamerika gefördert und dadurch der Prozess der regionalen Integration zwischen den Ländern der Region gestärkt werden. Das Abkommen wird seit dem 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewandt.

#### **2.2. Der Assoziationsrat**

Der Assoziationsrat beaufsichtigt die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und überwacht dessen Umsetzung. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse sowie auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien für die Verbesserung der mit dem Abkommen geschaffenen Beziehungen. Der Assoziationsrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, der die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen hat, empfiehlt die Annahme durch den Assoziationsrat.

#### **2.3. Die vom Assoziationsrat vorgesehenen Rechtsakte**

Der Assoziationsrat erlässt zwei Rechtsakte:

##### **Beschluss zur Ersetzung von Anhang II Anlage 2**

Mit der Änderung von Anhang II Anlage 2 sollen die warenspezifischen Ursprungsregeln an die Fassungen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)<sup>1</sup> aus den Jahren 2012 und 2017 angepasst werden.

##### **Beschluss über die Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II**

---

<sup>1</sup> Weltzollorganisation „Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“, 1983.

Diese Erläuterungen betreffen das Ausfüllen der als Ursprungsnachweis verwendeten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie den Umgang mit Fehlern in dieser Bescheinigung. Zudem werden Hinweise in Bezug auf Erklärungen auf der Rechnung, mit denen ein ermächtigter Ausführer den Ursprungsnachweis selbst bescheinigt, die Ermächtigung und die Überwachung der ermächtigten Ausführer und den Höchstwert, bis zu dem ein Ausführer eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigen kann, gegeben.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die vorgeschlagene Maßnahme deckt zwei Aspekte des Anhangs II ab.

#### **Aktualisierung der warenspezifischen Ursprungsregeln zur Anpassung an das HS 2012 und das HS 2017**

Die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ist in Anlage 2 des Anhangs II enthalten. Diese warenspezifischen Ursprungsregeln basieren auf dem Harmonisierten System (HS) zur Einreihung von Waren aus dem Jahr 2007, das aufgrund von Aktualisierungen in den Jahren 2012 und 2017 veraltet ist. Die vorliegende Maßnahme betrifft diese Aktualisierungen.

Zentralamerika und die Europäische Union sind vorläufig darin übereingekommen, dass die warenspezifischen Ursprungsregeln aktualisiert werden, indem sie an das HS aus dem Jahr 2012 angepasst werden. Mit dem Beschluss (EU) 2016/1336 des Rates vom 18. Juli 2016 wurde der im Assoziationsrat in Bezug auf diese Aktualisierungen zu vertretende Standpunkt der EU festgelegt. Da der Beschluss des Rates nach der Sitzung des Assoziationsausschusses vom 23. Juni 2016 angenommen wurde und die für das HS 2017 erforderliche Aktualisierung unmittelbar bevorstand, wurde vereinbart, stattdessen auf eine Einigung hinzuwirken, die die Annahme von Änderungen sowohl in Bezug auf das HS 2012 als auch auf das HS 2017 vorsieht.

Im Anschluss an die Sitzung des Unterausschusses EU-Zentralamerika „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ vom 18./19. Juni 2019 in Guatemala und den darauffolgenden Schriftwechsel wurde eine Einigung über die Aktualisierung der warenspezifischen Ursprungsregeln zur Anpassung an das HS 2012 und das HS 2017 erzielt.

#### **Erläuterungen**

Nach Anhang II Artikel 37 des Abkommens vereinbarten die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung dieses Anhangs, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen. Die vorliegende Maßnahme betrifft die Annahme von Erläuterungen.

Der Unterausschuss EU-Zentralamerika „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ trat am 1./2. Juni 2015 in Brüssel zusammen und vereinbarte Erläuterungen. Sie betreffen Hinweise zu Artikel 15 des Anhangs II für die Ausstellung und das Ausfüllen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die als Ursprungsnachweis verwendet werden können. Mit dem Beschluss (EU) 2016/1001 des Rates vom 20. Juni 2016 wurde der im Assoziationsrat in Bezug auf diese Erläuterungen zu vertretende Standpunkt der EU festgelegt.

Der Assoziationsausschuss, der am 23. Juni 2016 in Honduras zusammentrat, konnte jedoch ohne die Aufnahme weiterer Hinweise, insbesondere zur Ablehnung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, keine Einigung erzielen. In den folgenden Sitzungen

des Unterausschusses EU-Zentralamerika „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden weitere Arbeiten durchgeführt, um zu einer Einigung über die Aktualisierung der Erläuterungen zu gelangen.

Die Erläuterungen enthalten nun Hinweise zu den formalen Gründen für die Ablehnung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und für die Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung. Außerdem werden Hinweise für die Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung, in Bezug auf die Grundlage für die Anwendung des Höchstwerts, bis zu dem ein Ausführer eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigen kann, und zur Ermächtigung und Überwachung der ermächtigten Ausführer gegeben.

### **Ein einziger Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt**

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlage 2 und der Erläuterungen zu Anhang II zu vertretenden Standpunkt werden der Beschluss (EU) 2016/1336 des Rates vom 18. Juli 2016 und der Beschluss (EU) 2016/1001 des Rates vom 20. Juni 2016, die hinfällig geworden sind, aufgehoben und ersetzt.

Die Aktualisierung der warenspezifischen Ursprungsregeln im Zuge der alle fünf Jahre stattfindenden Aktualisierungen des Harmonisierten Systems hat sich als ein bewährtes Verfahren der EU erwiesen. Die Erläuterungen stehen im Einklang mit anderen Erläuterungen, die in den Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Chile und zwischen der Europäischen Union und Mexiko sowie in den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer vereinbart wurden.

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines präferenziellen Handelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,*“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“<sup>2</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Assoziationsrat ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, eingesetzt wurde.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Der Akt, in diesem Fall ein Beschluss, den der Assoziationsrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 6 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN AKTE**

Da die Akte des Assoziationsrates zu einer Änderung der Anlage 2 führen und der Umsetzung von Anhang II des Abkommens dienen werden, sollten sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU–Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlage 2 und der Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt**

### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012<sup>3</sup> geschlossen und wird seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Parteien und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) Artikel 36 des Abkommens kann der Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen der Anlagen des Anhangs II zu ändern. Gemäß Anhang II Artikel 37 des Abkommens kann der Assoziationsrat Erläuterungen zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II annehmen.
- (3) Der Assoziationsrat soll einen Beschluss zur Änderung der in Anhang II Anlage 2 enthaltenen und bislang auf dem Harmonisierten System (HS) von 2007 beruhenden „Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen“ annehmen, um die warenspezifischen Ursprungsregeln an das aktualisierte, seit 2017 geltende Harmonisierte System anzupassen. Diese Anpassung umfasst die mit dem HS 2012 eingeführten Änderungen, einschließlich nicht wesentlicher Änderungen des HS 2017, der warenspezifischen Ursprungsregeln in Anlage 2.
- (4) Der Assoziationsrat nimmt ferner einen Beschluss zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens an, um Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung der Ursprungsregeln in Bezug auf

---

<sup>3</sup> ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.

die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Erklärungen auf der Rechnung, ermächtigte Ausführer und die Prüfung der Ursprungsnachweise zu gewährleisten.

- (5) Da die beiden Beschlüsse für die Union Rechtswirkung haben, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Ferner ist es angezeigt, den Beschluss (EU) 2016/1001 des Rates vom 20. Juni 2016<sup>4</sup> und den Beschluss (EU) 2016/1336 des Rates vom 18. Juli 2016<sup>5</sup> zur Festlegung der im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte zu Akten, die nicht mehr vom Assoziationsrat zu erlassen sind, aufzuheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt beruht auf den beiden Entwürfen für Beschlüsse, die dem vorliegenden Beschluss als Anhänge 1 und 2 beigelegt sind.

(2) Der Beschluss (EU) 2016/1336 des Rates vom 18. Juli 2016 und der Beschluss (EU) 2016/1001 des Rates vom 20. Juni 2016 werden aufgehoben.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>4</sup> ABl. L 212 vom 5.8.2016, S. 8.

<sup>5</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2016, S. 15.